

In Zusammenarbeit:



Zucker-Berufsgenossenschaft

Lortzingstraße 2
55127 Mainz
www.zuckerbg.de

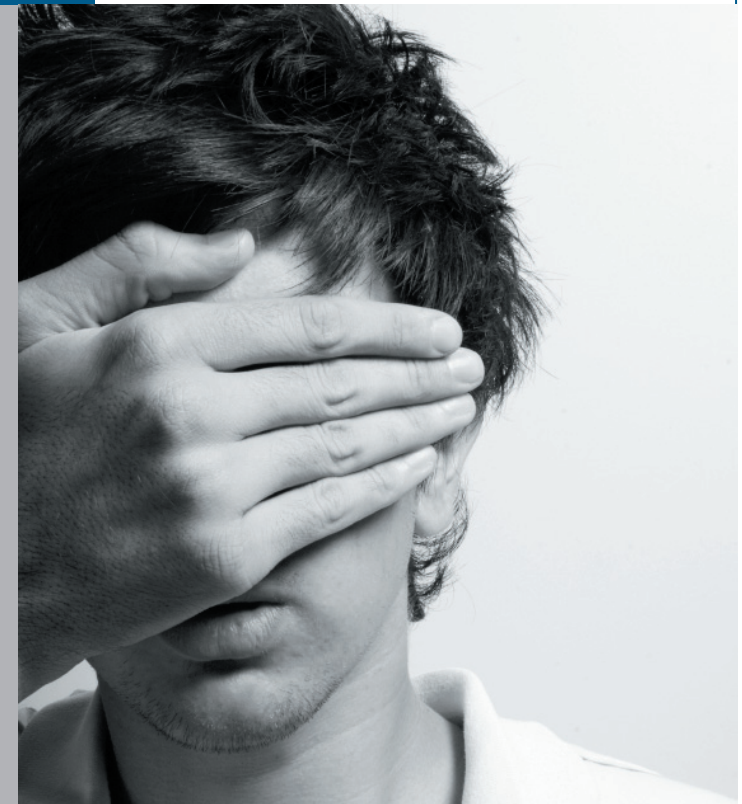


Augenschutz auch in der Freizeit

- das Auge ist nicht ersetzbar!

Bei Problemen wenden Sie sich an Ihren Betriebsarzt in Ihrem Betrieb:

oder an Ihren zugelassenen Augenarzt:



Augenschutz auch in der Freizeit

Aktuelle Situation – Wo stehen wir?

Im Jahre 2004 gab es in den Mitgliedsbetrieben der gewerblichen Berufsgenossenschaften insgesamt 811.124 meldepflichtige Arbeitsunfälle. Davon entfielen 27.603 Ereignisse (entspricht 3,4 %) auf Verletzungen der Augen, der Augenhöhle, der Augenregion oder des Jochbeins. 324 Verletzungen waren so schwerwiegend, dass sie zu neuen Unfallrenten führten.

Was kann passieren

- > Tränende Augen, brennen, Lidkrampf (Reizungen)
- > Blendungen
- > Horn- und Bindehautentzündungen
- > Verletzung durch Fremdkörper
- > Verätzungen, Erfrierungen
- > Verbrennung der Hornhaut und der Netzhaut (Grauer Star)
- > Kurzfristige Herabsetzung der Sehschärfe oder Verlust der Sehfähigkeit
- > Trübung der Hornhaut, Narbenbildung
- > Dauerhafte Verschlechterung der Sehfähigkeit
- > Erblindung, Verlust eines oder beider Augen

Erste Hilfe

Nach Unfällen bei denen die Augen betroffen sind, ist schnelle sachgerechte Hilfe besonders wichtig. Durch Spülen mit reichlich Wasser lassen sich ätzende Flüssigkeiten, Lösungsmittel und auch nicht festsitzende Fremdkörper aus dem Auge entfernen.

Anschließend ist auf jeden Fall der Besuch beim Augenarzt erforderlich, der über weitere medizinische Maßnahmen entscheidet.

Hinweis: Besondere Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu treffen wenn Branntkalkstaub zum Einsatz kommt. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem Betriebsarzt oder den Ersthelfern Ihres Betriebes.

Aber alle Vorschriften helfen nur, wenn Sie

- > Ihren persönlichen Augenschutz entsprechend den betrieblichen Anweisungen tragen.
- > Vor der jeweiligen Benutzung den Augenschutz auf Mängel prüfen.
- > Auf Probleme hinweisen, die sich im betrieblichen Einsatz einstellen.
- > Ihren Augenschutz regelmäßig reinigen und sorgsam damit umgehen.
- > Defekten Augenschutz austauschen.
- > Kollegen auch zum Tragen von Augenschutz anhalten.

Auswahl des Augenschutzes

Für die Auswahl des geeigneten Augen- und Gesichtsschutzes steht die berufsgenossenschaftliche Regel BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ zur Verfügung. Grundsätzlich ist Augenschutz nach den jeweils möglichen Gefährdungen unter Berücksichtigung der Kopf- und Gesichtsform des Benutzers auszuwählen

Welche sozialen Folgen hat die Schädigung der Augen?

Der augengeschädigte Mensch erkennt die Umgebung und seine Mitmenschen ständig schlechter und

- > kann weniger teilhaben an visuellen Eindrücken,
- > wird deswegen verspottet,
- > wird misstrauisch und aggressiv,
- > läuft Gefahr sozial zu vereinsamen und
- > kann seinen Arbeitsplatz verlieren.



Vorsorgemaßnahmen im Berufsleben:

Es gibt eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, die den Schutz des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin und damit auch den Schutz seiner/ihrer Augen zum Ziel haben.

- > Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- > PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- > Grundsätze der Prävention (BGR A1)
- > Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (BGR 192)

Wie kann ich mich im privaten Bereich vor Augenschäden schützen?

Im privaten Bereich gibt es keine Regelungen. Eigenverantwortung ist gefragt. Es ist wichtig, dass Sie sich der Folgen von Umwelteinflüssen, die das Auge schädigen können bewusst sind und sich dementsprechend verhalten.

Hier einige Empfehlungen:

- > Schauen Sie nicht direkt in das Sonnenlicht.
- > Tragen Sie Sonnenbrillen mit ausreichenden UV-Schutz, z.B. auch an der See und beim Skilaufen im Gebirge.
- > Achten Sie beim Diskobesuch, darauf nicht direkt von Laserstrahlen im Auge getroffen zu werden.
- > Tragen Sie auch beim Sonnenbaden im Solarium eine Schutzbrille.
- > Auch bei Schleif- und anderen Handwerksarbeiten bei denen Staub entstehen kann oder feine Partikel weggeschleudert werden können, sollten Sie immer eine Schutzbrille tragen.